

Hundegesetze kurz angerissen für NRW mit Stand 07/2020

Immer wieder gibt es Situationen in denen merkwürdige Gestalten glauben, sie müssten andere Menschen darüber belehren, wie sie mit ihren Hunden umzugehen haben. Nicht selten fallen dann auch so pauschale und unqualifizierte Aussagen wie: „in Deutschland ist Leinenpflicht“. Die meisten dieser seltsamen Vögel entlarven sich selbst bereits in dem Moment, in dem sie ihren Mund öffnen, als völlig ahnungslos. Leider ist es um das allgemeine Wissen der meisten Hundebesitzer rund um die bestehenden Gesetze aber auch nicht wirklich gut bestellt. Wäre man in diesem Bereich etwas sattelfester, dann könnte man auch sachlich argumentieren. Wenn es aber mal zu einem Wortgefecht kommt, dann wird diese „Diskussion“ meistens zu 100% auf der emotionalen Ebene geführt und ist am Ende ziemlich sinnfrei.

Wenn ich mit meinem Auto zu schnell unterwegs bin und erwischt werde, dann weiß ich ganz genau was Sache ist. Da gibt es keine Diskussion, es zählen die Fakten. Und jeder Autofahrer hat schon einmal etwas vom Regelwerk der Straßenverkehrsordnung gehört, in welcher alle Regeln des Straßenverkehrs nachzulesen sind. Warum aber wissen so viele Hundehalter nicht, wo genau die Regeln für das Miteinander mit Hunden nachzulesen sind? Wäre so eine Art Führerschein für alle Hundebesitzer vielleicht eine sinnvolle Sache?

Bundesgesetze und Landesgesetze

Für so eine Art Grundverständnis ist es meiner Meinung nach erst einmal wichtig zu wissen, dass die für Hundehalter relevanten Gesetze Ländersache sind. D.h. nicht nur beim Urlaub im Ausland, sondern auch beim Aufenthalt im benachbarten Bundesland können völlig andere Regeln für mich als Hundebesitzer gelten. Jedes Bundesland hat in diesem Bereich seine eigenen Gesetze, wie z.B. das „Landeshundegesetz NRW“. Das betrifft im gleichen Maße die Gesetze zum Forst und zur Jagd. Da ich in Nordrhein-Westfalen lebe, beziehe ich mich im Folgenden ausschließlich auf die für mich zutreffenden Gesetze hier in Nordrhein-Westfalen.

Das Landeshundegesetz NRW

§2 Satz 1 Landeshundegesetz NRW: **„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht“.**

Das ist für mich das absolute Mantra der Hundehaltung. Wenn ich das beherzige, dann kann ich schon fast nichts mehr falsch machen.

- Damit sollte z.B. automatisch klar sein, dass der Hund z.B. auf dem Waldweg zu bleiben hat und nicht durchs Unterholz stromert und dort z.B. Rehe aufschreckt. Wenn das nicht funktioniert, dann muss der oder die „Kolleg-e/-in“ an die Leine.
- Ebenso sollte damit klar sein, dass wenn ich einen Hund führe, der zubeißen könnte, da mal besser einen Maulkorb drauf mache. Ja, sieht vielleicht nicht schön aus, schützt mich aber selbst vor eventuellen späteren Ansprüchen oder bösen Vorfällen, die mich im schlimmsten Falle ein Leben lang verfolgen werden.

Die Realität sieht oftmals aber etwas anders aus. Erst kürzlich wurde ich lauthals in unserem Wald von so einem ahnungslosen Ich- Menschen angepöbelt, ich solle meine Hunde an die Leine nehmen, denn hier gilt Leinenzwang. Erstens war der Ton völlig daneben und zweitens war das blanker Unsinn. Als ich nach einer versuchten kurzen Aufklärung zusätzlich anmerkte, dass sich meine Hunde völlig ruhig verhalten und keinerlei Interesse an seinen Hunden haben, entgegnete dieser *Hunde-Profis*: „ja, aber meine Hunde könnten ja was machen!“ Bei so viel Dummheit bricht man besser jede Kommunikation ab.

Vergleichbar könnte ich auch mit meinem Auto mit 150km/h durch die Ortschaft knallen und die Leute anschreien, sie sollen zur Seite springen, damit ich sie nicht verletze. Und wenn ich sie doch

verletze, dann sind sie es ja selbst schuld – sie hätten ja springen können!

Zum Glück ist das nicht die Regel. Die (aller)meisten Hundebesitzer bei uns sind sehr entspannt und freundlich.

Die Brut- und Setzzeit

Der nächste kritische Punkt, der immer wieder mal gerne zwecks Leinenpflicht angeführt wird, ist die so genannte „Brut- und Setzzeit“. In aller Regel gilt diese Zeit jährlich vom 01. April bis zum 15. Juli. In manchen Bundesländern hat man es sich leicht gemacht und für diese Zeit eine generelle Leinenpflicht verordnet. Das gilt wiederum **nicht** für Nordrhein-Westfalen. Bei uns in NRW gibt es keine flächendeckende Leinenpflicht in dieser Zeit. **ABER!** Es ist den Städten und Kommunen überlassen und freigestellt hier eine Leinenpflicht anzuordnen oder eben auch nicht. D.h. hier muss man sich als Hundebesitzer noch einmal zusätzlich informieren.

An dieser Stelle muss aus meiner Sicht aber auch die Frage erlaubt sein: benötige ich in NRW überhaupt eine zusätzliche Reglementierung zur Brut- und Setzzeit, wenn ich mich an §2 Landeshundegesetz halte? Der Hund hat sich **immer** zu benehmen, nicht nur zur Brut- und Setzzeit!

Das Landesjagdgesetz NRW

Ein oft gehörter Mythos: „Der Jäger darf deinen Hund abschießen, wenn er nicht auf dem Weg läuft“.

§25 Satz 4 / Untersatz 2 Landesjagdgesetz NRW besagt: **„Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers abzuschießen, wenn**

- a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,**
- b) es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange**
- c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind“.**

Auf gut Deutsch: Nein, darf er nicht! Der Jäger muss meinen Hund schon in flagranti beim Jagen erwischen und dann theoretisch trotzdem erst einmal andere zumutbare Maßnahmen versuchen. Einfach abschießen, weil der Hund nicht auf dem Weg läuft, geht nicht. Abgesehen davon würde sich der Jäger seinen Ruf versauen und sich für seinen ohnehin kritisch betrachteten Berufsstand neue Gegner schaffen.

Wie der Herr, so's Gescherr

Unterm Strich ist es doch ein Miteinander. Alle sind gefordert. Und eigentlich klappt es doch allgemein auch ganz gut. Aber wie immer und überall gibt es Ausnahmen, die über das Ziel hinausschießen oder einfach den Sinn einer Gemeinschaft nicht in ihren kleinen Kopf bekommen. Gefühlt, also rein subjektiv wahrgenommen, nimmt die Zahl derer, die nur sich selbst sehen und sich überhaupt nicht für andere Menschen interessieren, leider zu. Und im Falle meiner oben geschilderten Begegnung im Wald bringt mich das direkt zum nächsten Hundegesetz:

Am unteren Ende der Leine findet sich eher selten ein entspannter Hund, wenn am oberen Ende der Leine die blanke Panik herrscht.

Auch das ist ein Hundegesetz. Vielleicht ein ungeschriebenes Gesetz, aber absolut wahr!